

G E S U C H

um **Erteilung / Mutation der Bewilligung zum Betrieb einer Drogerie** im Kanton Basel-Landschaft gemäss Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008

Grund des Gesuches (Zutreffendes bitte ankreuzen):	Mit dem Gesuch einzureichen:
<input type="checkbox"/> Neueröffnung des Betriebes	Beilage 1
<input type="checkbox"/> Änderung des Betriebsstandorts	Beilage 1
<input type="checkbox"/> Änderung der fachtechnisch verantwortlichen Person (fvP; verantwortliche Führung des Betriebes)	Beilage 1
<input type="checkbox"/> Änderung von Angaben zum Betrieb (z. B. Änderung der Eigentumsverhältnisse, der Rechtsform oder der Betriebsbezeichnung)	Beilage 1
<input type="checkbox"/> Änderung von Angaben zur fvP (z.B. Name)	Beilage 2

Gewünschtes Gültigkeitsdatum der neuen / mutierten Bewilligung (TT.MM.JJ):

Angaben zum Betrieb:

Name:

Betriebsadresse (Strasse / Nr. / Ort):

Tel.-Nr.: **Fax-Nr.:**

E-Mail: **Internet-Link:**

Angaben zur fachtechnisch verantwortlichen Person (fvP):
(Eine Betriebsbewilligung kann nur Personen mit aktueller Bewilligung zur selbständigen Ausübung des Drogistenberufes erteilt werden)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Funktionsbezeichnung im Betrieb:

Beginn der Tätigkeit: **Arbeitspensum:**

Beilage 1: Handelsregisterauszug und, sofern die fvP nicht Eigentümer/-in des Betriebes ist, Vertrag, der ihr die fachliche und betriebliche Unabhängigkeit zusichert¹⁾

Beilage 2: Amtliches Dokument als Beleg (z.B. Auszug Familienbuch, Eheregister)

Die Überprüfung der arbeitsrechtlichen Situation von ausländischen Drogistinnen / Drogisten bzw. das Einholen einer Arbeitsbewilligung ist Sache der Arbeitgeber.

Die / der Unterzeichnende bestätigt hiermit, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Sie / er erklärt sich ferner mit der Übermittlung allfälliger Bewilligungsakten und Informationen über die Tätigkeit in anderen Kantonen an den Kantonsapotheker einverstanden.

Ort, Datum: Unterschrift fvP:

**Bitte vollständiges Gesuch mindestens 2 Monate vor gewünschtem Bewilligungsdatum senden an:
Kantonsapotheker, Amt für Gesundheit, Bahnhofstrasse 5, Postfach, 4410 Liestal**

¹⁾ z.B.: "Die fvP ist Vorgesetzte des Drogeriepersonals. Dieses untersteht bei allen dienstlichen Verrichtungen ihrer direkten Weisungskompetenz. Bei der Ausübung des Berufs und bei der Führung der Drogerie in fachlicher und personeller Hinsicht nimmt die fvP keinerlei Weisungen von Dritten entgegen, die gegen die Berufspflichten oder die gesetzlichen Bestimmungen verstossen. Der Eigentümer gewährleistet der fvP Unabhängigkeit und freie Meinungsäusserung in allen berufspolitischen Fragen."